



Schützenverein
Dinklage e.V.

Wilder Pool 2
49413 Dinklage

Schützenverein Dinklage e.V. · Wilder Pool 2 · 49413 Dinklage

geschäftsführenden Vorstand Schützenverein
Dinklage e.V. von 1872

25.08.2026

Änderungsantrag Satzung des Schützenvereins Dinklage

(in der nachfolgenden Aufstellung sind nur die Punkte aufgeführt, die geändert werden sollen)

§ 3 der Satzung lautet bisher: § 3 Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 18. Lebensjahr vollendet haben, ferner Jungschützen ohne Stimmrecht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Alle Mitglieder haben sich der Satzung des Schützenvereins Dinklage zu unterwerfen.	§ 3 soll wie folgt neu gefasst werden: § 3 Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 18. Lebensjahr vollendet haben, ferner Jungschützen ohne Stimmrecht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Juristische Personen haben ungeachtet der Anzahl ihrer Mitglieder nur eine Stimme auf der Generalversammlung. Alle Mitglieder haben sich der Satzung des Schützenvereins Dinklage zu unterwerfen.
§ 11 der Satzung lautet bisher § 11 Der erweiterte Vorstand Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den	§ 11 soll wie folgt neu gefasst werden: § 11 Der erweiterte Vorstand Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den

Stabsoffizieren und den Kompanieführern (oder deren Stellvertreter), dem Leister des Kinderregiments, dem Hofmarshall, dem Meldereiter, dem Vorsitzenden des Schießsportvereins und dem Inklusionsoffizier. Zu den Hauptaufgaben des erweiterten Vorstands gehören: 1. Die Organisation des Schützenregimentes 2. die Vorbereitung der Vereinsfeste 3. der Generalversammlung den Regimentskommandeur und den stellvertretenden Regimentskommandeur vorzuschlagen 4. den geschäftsführenden Vorstand bei größeren Vorhaben zu unterstützen. Der Präsident oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die erweiterte Vorstandssitzung. Für den Ablauf der Satzung gilt § 10 Abs. 5 der Satzung sinngemäß.	Stabsoffizieren und den Kompanieführern (oder deren Stellvertreter), dem Leiter des Kinderregiments (oder seinem Vertreter), dem Hofmarshall, dem Meldereiter, dem Vorsitzenden des Schießsportvereins (oder seinem Vertreter) und dem Inklusionsoffizier (oder seinem Vertreter). Zu den Hauptaufgaben des erweiterten Vorstands gehören: 1. Die Organisation des Schützenregimentes 2. die Vorbereitung der Vereinsfeste 3. der Generalversammlung den Regimentskommandeur und den stellvertretenden Regimentskommandeur vorzuschlagen 3. den geschäftsführenden Vorstand bei größeren Vorhaben zu unterstützen. Der Präsident oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die erweiterte Vorstandssitzung. Für den Ablauf der Satzung gilt § 10 Abs. 5 der Satzung sinngemäß.
§ 18 lautet bisher § 18 Auflösung des Vereins Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens ein Viertel aller Mitglieder gestellt werden. Dieser muss schriftlich und eingehend begründet werden. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, welcher zur Beschlussfassung eine	§ 18 soll wie folgt neu gefasst werden: § 18 Auflösung des Vereins Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder gestellt werden. Dieser muss schriftlich und eingehend begründet werden. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, welcher zur Beschlussfassung eine

Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Stimmen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins, so wird der Verein aufgelöst. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt der Stadt Dinklage zu mit der Auflage, es nur für Zwecke des Schießsports zu verwenden. Der gleichzeitige Gebrauch der männlichen und weiblichen Sprachform würde die Lesbarkeit dieser Satzung erschweren. Deshalb wird durchgängig die männliche Sprachform gewählt mit der Feststellung, dass die weibliche immer mit bedacht wird. Die vorstehende Satzung wurde heute in der Generalversammlung des Schützenvereins Dinklage e.V. beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft und gilt für die Satzung vom 12. Oktober 2007.	Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Stimmen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins, so wird der Verein aufgelöst. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt der Stadt Dinklage zu mit der Auflage, es nur für Zwecke des Schießsports zu verwenden. Der gleichzeitige Gebrauch der männlichen und weiblichen Sprachform würde die Lesbarkeit dieser Satzung erschweren. Deshalb wird durchgängig die männliche Sprachform gewählt mit der Feststellung, dass die weibliche immer mit bedacht wird. Die vorstehende Satzung wurde heute in der Generalversammlung des Schützenvereins Dinklage e.V. beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft und gilt für die Satzung vom 12. Oktober 2007.
---	---

Begründung:

Die aufgeführten Änderungen/Ergänzungen sind bereits zur Generalversammlung 2025 schriftlich eingereicht worden. Die beantragten Änderungen sind vom Amtsgericht abgelehnt worden. Der Tagesordnungspunkt Anträge mit dem Verweis auf die Homepage des Schützenvereins reicht nicht aus. Die Änderungen müssen stichpunktartig aufgeführt werden.

Zu den einzelnen Änderungsanträgen

1. Die Änderung von § 3 dient der Klarstellung der Stimmgewalt der juristischen Personen in der Generalversammlung.
2. Die Änderung von § 11 Wegfall Meldereiter, da es diese Position nicht mehr gibt. Die Entsendung der Vertreter vom Leiter Kinderregiment, Schießsportleiter und Inklusionsoffizier muss in der Satzung aufgeführt werden.
3. Die Änderung von § 18 dient der Behebung eines grammatikalischen Fehlers. Zudem sollen die Hinweise auf den Beschluss der Satzung sowie die Ersetzung einer Satzung durch eine neue Satzung gestrichen werden. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die auch der Behebung von Fehlern dienen. So muss bei zukünftigen Satzungsänderungen nicht mehr § 18 geändert werden, um das Datum der letzten gültigen Satzung zu ändern.



Ronald Reimer Präsident